

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Schulgesetzes im Hinblick auf eine Trennung der verschiedenen Schularten, beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der keine weiteren Personen mitzeichneten, endete am 27. Juni 2023.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 11. Juli 2023 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuwehren.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 12. Juni 2023 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Vielen Dank für die Übersendung der Legislativeingabe LE 046/22 vom 15. Mai 2023, in der die Änderung des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz im Hinblick auf eine räumliche Trennung der Schularten begehrt.*

*Schulbau und Schulbauunterhaltung obliegen nach aktueller Rechtslage § 74 Abs. 3 in Verbindung mit § 75 Abs. 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) den kommunalen Schulträgern im Sinne der §§ 76, 77 SchulG als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.*

*Aus pädagogischer Sicht weise ich gerne auf das Folgende hin: In Rheinland-Pfalz haben wir bereits Erfolge durch die Kombination mehrerer Schulformen auf einem Schulgelände bzw. in einem Schulgebäude erzielt. Die gemeinsame Nutzung der Schulgebäude durch verschiedene Schularten kann Synergieeffekte mit sich bringen, die sich nicht nur auf die Lehrenden und Lernenden, sondern auf die gesamte Schulgemeinschaft positiv, z. B. in gemeinsamen schulartübergreifenden Projekten oder einer verbesserten Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Bildungswegen, auswirken können. So können alle Schülerinnen und Schüler miteinander und voneinander lernen. Dabei hat jede Schulart verschiedene Stärken, die dabei zum Tragen kommen.*

*Als Beispiel hierfür kann ich Ihnen die Grundschule Flornborn anführen, die in einem gemeinsamen Schulgebäude mit der Orientierungsstufe (Klassenstufen 5 und 6) der Realschule plus Flornborn / Flörsheim-Dalsheim untergebracht ist. Die Schulen nutzen dies zum Beispiel für eine gute Kooperation beim Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule, gemeinsamen Aktionen im Rahmen von Schulfesten, gemeinsamen Fortbildungen, etwa bei Studientagen, oder gemeinsamen Angeboten innerhalb der Ganztagschule.*

*Als weiteres Beispiel kann ich das Gymnasium und die Realschule plus im Pamina Schulzentrum Herxheim nennen. Beide Schulen haben eine gemeinsame Orientierungsstufe eingerichtet. Sie nutzen den Umstand, dass sich die Schulgebäude ein Schulgelände teilen, unter anderem dafür, die Durchlässigkeit zwischen den Schularten zu verbessern.*

*Diese Beispiele zeigen, dass es gute Gründe geben kann, verschiedene Schulformen auf einem Schulgelände bzw. innerhalb eines Schulgebäudes gemeinsam unterzubringen. Eine Änderung des Schulgesetzes dahingehend, dass diese Möglichkeit künftig ausgeschlossen wird, ist nicht beabsichtigt“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.